

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>Hauptsatzung<br/>der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.12.1994<br/>(nach dem Stand der 16. Änderungssatzung<br/>vom 04.10.2022)</b></p> <p>Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 20.12.1994 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>   | <p style="text-align: center;"><b>Hauptsatzung<br/>der Stadt Voerde (Niederrhein) vom .....2024</b></p> <p>Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 19.03.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3<br/>Gleichstellung von Mann und Frau</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.</p> <p>(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 3<br/>Gleichstellung von Mann und Frau</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister/<i>Die Bürgermeisterin</i> bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.</p> <p>(3) Der Bürgermeister/<i>Die Bürgermeisterin</i> unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.</p> |

**§ 4**

**Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung

**§ 4**

**Unterrichtung der *Einwohner/innen***

- (1) Der Rat hat die *Einwohner/innen* über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von *Einwohnern/Einwohnerinnen* verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/*die Bürgermeisterin* Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle *Einwohner/innen* durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/*Die Bürgermeisterin* führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/*die Bürgermeisterin* die *Einwohner/innen* über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die *Einwohner/innen* Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden

|  |  |
|--|--|
| <p>findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.</p>  | <p>Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/<i>der Bürgermeisterin</i> zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(4) Die dem Bürgermeister/<i>der Bürgermeisterin</i> aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Voerde (Niederrhein) fallen.</p> <p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Voerde (Niederrhein) fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.</p> <p>(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(1) <i>Einwohner/innen, die seit drei Monaten in der Stadt Voerde (Niederrhein) wohnen</i>, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen <i>in Textform nach § 126 b BGB</i> mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Voerde (Niederrhein) fallen.</p> <p>(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Voerde (Niederrhein) fallen, sind vom Bürgermeister/<i>von der Bürgermeisterin</i> an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/<i>Die Antragstellerin</i> ist/<i>sind</i> hierüber zu unterrichten.</p> <p>(3) Eingaben von <i>Einwohnern/Einwohnerinnen</i>, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),</li> <li>2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,</li> </ol> |

|   |   |
|---|---|
| <p>(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>(5) Der für die Erledigung von Bürgeranträgen nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat den Bürgerantrag inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er den Bürgerantrag an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p> <p>(6) Soweit der Rat für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden selbst zuständig ist, gilt die Entscheidung gem. § 41 Abs. 2 GO als auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten nach § 41 Abs. 1 GO handelt.</p> <p>Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand eines Bürgerantrages bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.</p> <p>(7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, den Bürgerantrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p> | <p>3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen,<br/>4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,<br/>sind ohne Beratung vom Bürgermeister/<i>von der Bürgermeisterin</i> zurückzugeben.</p> <p>(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.</p> <p>(5) Der für die Erledigung von <i>Anregungen und Beschwerden</i> nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat <i>diese</i> inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er <i>sie</i> an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.</p> <p>(6) Soweit der Rat für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden selbst zuständig ist, gilt die Entscheidung gem. § 41 Abs. 2 GO als auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten nach § 41 Abs. 1 GO NRW handelt.</p> <p>Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand <i>einer Anregung oder Beschwerde</i> bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.</p> <p>(7) Dem Antragsteller/<i>Der Antragstellerin/Den Antragstellern</i> kann aufgegeben werden, <i>Anregungen und Beschwerden</i> in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, <i>sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre</i>. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p> |
|---|---|

|  |   |
|--|---|
| <p>(8) Von einer Prüfung des Bürgerantrages soll abgesehen werden,<br/> a) wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,<br/> b) wenn er gegenüber einem bereits geprüften Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.</p>  | <p><i>(Gestrichen, siehe Absatz 3)</i></p> <p>(8) Der/Die Antragsteller/Die Antragstellerin ist/sind über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Integrationsrat</b></p> <p>(1) Es wird ein Integrationsrat mit 18 Mitgliedern eingerichtet, davon aus 12 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.</p> <p>(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Integrationsrat</b></p> <p>(1) Es wird ein Integrationsrat mit 18 Mitgliedern eingerichtet, davon aus 12 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.</p> <p>(2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/<i>bei der Bürgermeisterin</i> einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Dringlichkeitsentscheidungen</b></p> <p>Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b><br/><b>Dringlichkeitsentscheidungen</b></p> <p><i>Eilentscheidungen</i> des Hauptausschusses oder <i>Dringlichkeitsentscheidungen</i> des <i>Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied</i> (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.</p>   |

| <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b><br/><b>Ausschüsse</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 9</b><br/><b>Ausschüsse</b></p>   |
|---|---|
| <p>(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.</p> <p>(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.</p> <p>(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".</p> <p>(4) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden vom Bau- und Betriebsausschuss wahrgenommen.</p> <p>An der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(5) Für die Wahrnehmung der örtlichen Belange von Menschen mit Behinderungen gem. § 13 des Behindertengleich-</p> | <p>(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. <i>Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.</i></p> <p>(2) <i>Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.</i></p> <p>(3) <i>Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.</i></p> <p>(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.</p> <p>(5) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".</p> <p>(6) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden vom Bau- und Betriebsausschuss wahrgenommen.</p> <p>An der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger/<i>innen</i> mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(7) Für die Wahrnehmung der örtlichen Belange von Menschen mit Behinderungen gem. § 13 des Behindertengleich-</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p>stellungsgesetzes NRW (BGG NRW) wird der Sozialausschuss bestimmt.<br/>Die Zuständigkeiten des Rates, der entscheidungsbefugten Ausschüsse und des Bürgermeisters werden dadurch nicht berührt.</p> <p>(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.</p>  | <p>stellungsgesetzes NRW (BGG NRW) wird der Sozialausschuss bestimmt.<br/>Die Zuständigkeiten des Rates, der entscheidungsbefugten Ausschüsse und des Bürgermeisters/<i>der Bürgermeisterin</i> werden dadurch nicht berührt.</p> <p>(8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/<i>von der Bürgermeisterin</i> jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 2 auch für Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die der Rat eingerichtet hat.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>(2) Sachkundige <i>Bürger/innen</i> und sachkundige <i>Einwohner/innen</i> erhalten für die <i>im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche</i> Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.</p> <p>Sachkundige <i>Bürger/innen</i> und sachkundige <i>Einwohner/innen</i> erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 2 auch für Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die der Rat eingerichtet hat.</p> |

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz *entspricht nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW der Höhe des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung.*

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die *nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch* einen Haushalt von



|  |  |
|--|--|
| <p>Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 80,00 € je Stunde überschreiten.</p> <p>g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.</p> <p>h) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2</p> | <p><i>mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlagssatzes eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.</i></p> <p>(Entfällt, da in Buchstabe d) enthalten)</p> <p>e) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 84,00 € je Stunde überschreiten.</p> <p>f) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.</p> <p>g) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2</p> |
|--|--|

|   |  |
|---|--|
| <p>GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, wird gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Rechnungsprüfungsausschuss ausgenommen; hier erhält der Vorsitzende ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p>  | <p>GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Entschädigungsverordnung erhalten, wird gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW der Rechnungsprüfungsausschuss ausgenommen; hier erhält der/die Vorsitzende ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.</p> <p>(4) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt der Kostenübernahme vorab zustimmt.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Genehmigung von Rechtsgeschäften</b></p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.</p> <p>(2) Keiner Genehmigung bedürfen</p> <p>a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,</p> <p>b) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Genehmigung von Rechtsgeschäften</b></p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/<i>der Bürgermeisterin</i> und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.</p> <p>(2) Keiner Genehmigung bedürfen</p> <p>a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,</p> <p>b) <i>Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,</i></p> <p>c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und die Beigeordneten.</p>  | <p>(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der/die Bürgermeister/in und die Beigeordneten, <i>sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.</i></p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b><br/><b>Bürgermeister</b></p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.</p> <p>(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p> <p>(3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 12</b><br/><b>Bürgermeister/Bürgermeisterin</b></p> <p>(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/<i>die Bürgermeisterin</i> übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.</p> <p>(2) Der Bürgermeister/<i>Die Bürgermeisterin</i> hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p> <p>(3) Der Bürgermeister/<i>Die Bürgermeisterin</i> trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b><br/><b>Ältestenrat</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister, die Beigeordneten, die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat als Beirat des Bürgermeisters und als interfraktionelles Beratungsgremium (ohne</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b><br/><b>Ältestenrat</b></p> <p>(1) Der Bürgermeister/<i>Die Bürgermeisterin</i>, die Beigeordneten, <i>der Kämmerer/die Kämmerin</i>, die stellvertretenden Bürgermeister/<i>innen</i> und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat als Beirat des Bürgermeisters/<i>der</i></p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>Entscheidungsbefugnis).</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch den Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung wird er in Verwaltungsangelegenheiten durch den allgemeinen Vertreter im Amt (§ 68 GO), in Angelegenheiten der Leitung der Ratssitzung und der Repräsentation durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Im Falle der Verhinderung einer/eines Fraktionsvorsitzenden erfolgt die Vertretung durch die/den stellv. Fraktionsvorsitzende/n.</p> <p>(3) Der Ältestenrat ist auch einzuberufen, wenn eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.</p> | <p><i>Bürgermeisterin</i> und als interfraktionelles Beratungsgremium (ohne Entscheidungsbefugnis).</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt durch den Bürgermeister/<i>die Bürgermeisterin</i>. Im Falle seiner/<i>ihrer</i> Verhinderung wird er in Verwaltungsangelegenheiten durch den allgemeinen Vertreter/<i>die allgemeine Vertreterin</i> im Amt (§ 68 GO NRW), in Angelegenheiten der Leitung der Ratssitzung und der Repräsentation durch den stellvertretenden Bürgermeister/<i>die stellvertretende Bürgermeisterin</i> vertreten. Im Falle der Verhinderung einer/eines Fraktionsvorsitzenden erfolgt die Vertretung durch den stellv. Fraktionsvorsitzenden/<i>die stellv. Fraktionsvorsitzende</i>.</p> <p>(3) Der Ältestenrat ist auch einzuberufen, wenn eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b><br/><b>Stadtdirektor</b></p> <p>entfällt</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b><br/><b>Beigeordnete</b></p> <p>Es können 2 hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 14</b><br/><b>Beigeordnete</b></p> <p>Es können 2 hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/<i>der Bürgermeisterin</i> bestellt. Er/<i>Sie</i> führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter/<i>Erste Beigeordnete</i>".</p>   |

|   |   |
|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem Amtsblatt</p> <p style="text-align: center;">„Amtsblatt der Stadt Voerde“</p> <p>vollzogen.</p> <p>(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus Voerde.</p> <p>Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 15</b><br/><b>Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in dem Amtsblatt</p> <p style="text-align: center;">„Amtsblatt der Stadt Voerde“</p> <p>vollzogen.</p> <p>(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus Voerde.</p> <p>Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen</b></p> <p>(1) Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten ab dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 werden auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen</b></p> <p>(1) Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten/<i>Beamtinnen</i> ab dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 werden auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.</p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>(2) Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie der Laufbahngruppe 2 bis zum Endamt des Einstiegsamtes 1 obliegen dem Bürgermeister.</p> <p>(3) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 werden auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.</p> <p>(4) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 obliegen dem Bürgermeister.</p> <p>(5) Über die Zulassung der Bediensteten zu Lehrgängen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung sowie zur Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder zu sonstigen Fortbildungseinrichtungen entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>(6) Die Funktionen der Leitungen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsposition vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, werden gem. § 25a LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.</p> <p>(7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist über die Entscheidungen des Bürgermeisters nach den Absätzen 2, 4 und 5 zu unterrichten.</p> | <p>(2) Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten/<i>Beamtinnen</i> der Laufbahngruppe 1 sowie der Laufbahngruppe 2 bis zum Endamt des Einstiegsamtes 1 obliegen dem Bürgermeister/<i>der Bürgermeisterin</i>.</p> <p>(3) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 werden auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.</p> <p>(4) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 obliegen dem Bürgermeister/<i>der Bürgermeisterin</i>.</p> <p>(5) Über die Zulassung der Bediensteten zu Lehrgängen des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung sowie zur Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder zu sonstigen Fortbildungseinrichtungen entscheidet der Bürgermeister/<i>die Bürgermeisterin</i>.</p> <p>(6) Die Funktionen der Leitungen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten/<i>der Hauptverwaltungsbeamtin</i> oder einem anderen Wahlbeamten/<i>einer anderen Wahlbeamtin</i> oder diesem/<i>dieser</i> in der Führungsposition vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, werden gem. § 25a LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.</p> <p>(7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist über die Entscheidungen des Bürgermeisters/<i>der Bürgermeisterin</i> nach den Absätzen 2, 4 und 5 zu unterrichten.</p> |
|---|---|

**§ 18  
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 17.10.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.04.1981 in der Fassung vom 16.07.1992 außer Kraft.

§ 6 Abs. 1 tritt am 16.06.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 1 in der Fassung vom 27.12.1994 außer Kraft.

§ 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 2, 3 und 9, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 3 Buchstabe g), § 11, § 12, § 13 Satz 1 § 15, § 16 Abs. 1 und § 17 treten am 01.04.1997 in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 2, 3 und 9, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 3 Buchstabe g), § 11, § 12, § 13 Satz 1, § 14, § 15, § 16 Abs. 1 und § 17 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 16.06.1995 außer Kraft.

§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und § 17 treten am 09.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Abs. 6, § 9 Abs. 4, § 16 Abs. 2 und § 17 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 20.03.1997 außer Kraft.

§ 13 tritt am 23.12.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 13 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 04.10.1999 außer Kraft.

§ 10 Abs. 3 a) und f) treten am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 3 a) und f) der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 16.12.1999 außer Kraft.

**§ 17  
Inkrafttreten**

*Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

*Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 04.10.2022 außer Kraft.*

§ 9 Abs. 4 Satz 1 tritt am 05.06.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 31.10.2001 außer Kraft.

§ 9 Abs. 5 und 6 treten am 08.05.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 31.05.2002 außer Kraft.

§ 17 Abs. 3, 4, 6 und 7 treten am 19.12.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten § 17 Abs. 3, 4 und 6 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 04.05.2005 außer Kraft.

§§ 6 und 8 sowie § 17 Abs. 6 treten rückwirkend am 01.10.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 6 und 8 sowie § 17 Abs. 6 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 15.12.2006 außer Kraft.

§ 16 Abs. 1 tritt am 10.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 05.11.2009 außer Kraft.

§ 10 Abs. 3 tritt am 06.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 07.07.2010 außer Kraft.

§ 6 tritt am 25.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 05.06.2013 außer Kraft.

§§ 9 Abs. 4, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1, 16 Abs. 2 und 17 treten am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 9 Abs. 4, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1, 16 Abs. 2 und 17 in der Fassung vom 19.02.2014 außer Kraft.



§ 10 Abs. 3 Buchstabe f) tritt am 26.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 3 Buchstabe f) der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 19.12.2016 außer Kraft.

§ 10 Abs. 1 und Abs. 3 Buchstabe h) treten am 10.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 19.10.2017 außer Kraft.

§ 13 Abs. 2 tritt am 05.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 27.12.1994 in der Fassung vom 10.11.2020 außer Kraft.